

Vorbereitungen zum Winzerfest 2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	12.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Das Winzerfest 2021 soll vom 17. bis 20. September 2021 (dritter Sonntag im September) stattfinden.

Bereits jetzt müssen grundsätzliche Überlegungen hierzu angestellt werden.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Programmgestaltung für das Winzerfest vom 17. bis 20. September 2021 und den damit verbundenen Kosten wird vorbehaltlich der Beschlussfassung der entsprechenden Ansätze im HHPlanentwurf 2021 zugestimmt.
2. Das Bühnenprogramm wird im Rahmen der seitherigen Kosten an einen Veranstalter übertragen, ausgenommen davon sind die Auftritte auf dem Kelterplatz mit Musikkapellen aus den Nachbargemeinden.
3. Das Motto für den Festzug lautet:
„50 Jahre Eingliederung von Ottmarsheim nach Besigheim“.
4. Das Festabzeichen soll unverändert 2,50 Euro kosten und ist für die Veranstaltungen am Sonntag von 10 Uhr bis 15 Uhr gültig.
5. Den Kosten für den Festzug wird zugestimmt.
6. Zur Überdachung des Kelterplatzes soll ein Schirm gemietet werden. Die Kosten für die Leihgebühr liegen bei ca. 23.000 Euro.
7. Die Bewirtung des Kelterplatzes erfolgt durch die Vereine, die bisher dort schon einen Stand bewirtschaftet haben.
8. Die Sperrzeiten werden an allen Tagen auf 2 Uhr festgesetzt.
9. Die Standgelder und das Korkengeld werden nicht erhöht; (Standgeld 700 bzw. 600 Euro, Korkengeld 1,50 bzw. 1 Euro).

10. Kellerbetreiber werden wie Vereine behandelt (Gestattungsgebühren, Musikzuschuss, kein Festbeitrag, kein Korkengeld).
11. Vereine, die an mindestens 2 Tagen Live-Musik anbieten, erhalten einen Zuschuss von max. 1.000 Euro als Musikbeitrag. Die Ausgaben sind zu belegen. Sofern die Ausgaben unterhalb des beschriebenen Höchstbetrages liegen, wird entsprechend weniger ausbezahlt.
12. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, der in Ziffer 6. aufgeführten Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Winzerfestes zuzustimmen.
13. Den Kosten für das Feuerwerk mit 12.000 Euro wird zugestimmt.
14. Der Einrichtung eines kostenpflichtigen Zubringerbusses in der beschriebenen Form und den Kosten wird zugestimmt.
15. Dem Einsatz eines Sicherheitsdienstes in der beschriebenen Form wird zugestimmt.

III. Begründung

1. Programm:

Das Programm sollte im vergleichbaren Rahmen wie beim letzten Winzerfest durchgeführt werden. Die zusätzliche Bühne im oberen Bereich der Kirchstraße hat sich bewährt, allerdings sollte der Standort an der Kirche optimiert werden, auch hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes.

Das Musikangebot der Vereine und Ständebetreiber sollte besser abgestimmt werden.

Die Partyband „Blaumeisen“ wurde bereits wieder für einen Auftritt montags auf dem Kelterplatz reserviert. Die Auftritte in den letzten Jahren haben gezeigt, dass diese Band ein Publikumsmagnet ist. Auch andere Musikgruppen sind möglich. In der nichtöffentlichen Vorberatung wurde darauf hingewiesen, dass durch den Auftritt der Blaumeisen auf dem Kelterplatz in der übrigen Stadt nicht mehr so viele Besucher/Innen anwesend waren. Durch die zusätzliche Bühne bei der Kirche, die jeden Tag bespielt wurde, ebenso die Bühne am Marktplatz, war dort nach Auffassung der Verwaltung genügend Publikum, zumal dieses Musikangebot ein anderes Publikum anspricht. Nach Auffassung der Verwaltung könnte die Durchführung und Abwicklung des Musikprogramms auf den Bühnen auch einem Veranstalter übertragen werden. Es wurde auch vorgeschlagen, die Kirchstraße dahingehend zu beleben, dass man mehr Alleinunterhalter mit mehrfachem Standortwechsel verpflichtet und weniger mit Bands auf den Bühnen.

2. Festzug

Das Motto für den Winzerfestumzug 2021 könnte „50 Jahre Eingliederung von Ottmarsheim“ sein. Klaus Schrempf würde die Konzeption und die Moderation des Festzuges übernehmen. Die Ausgaben des Festzuges beliefen sich in den vergangenen Jahren auf Beträge zwischen 20.000 Euro und 25.000 Euro. Die Kosten konnten größtenteils durch den Verkauf der Festabzeichen abgedeckt. Auch für 2021 wäre für den Festzug ein Kostenrahmen im bisherigen Umfang vorzusehen. Ein Festabzeichen soll wie bisher 2,50 Euro kosten (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind frei).

Folgende Entschädigungssätze werden für die Festzugteilnehmer vorgeschlagen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Kutschen - je nach Anreiseweg | 200 – 350 Euro |
| 2. Reiter mit Pferd | 50 Euro |
| 3. Landwirtschaftliche Zugmaschine mit Anhänger | 35 Euro |
| 4. auswärtige Festzuggruppen
Fahrkosten + Zehrgeld pro Person (bisher 5 Euro) | 7,50 Euro |
| 5. einheimische Festzuggruppen sollten kostenlos teilnehmen, den teilnehmenden Schülern sollte allerdings ein Zehrgeld von 3 Euro bezahlt werden. | |

Es wird vorgeschlagen, den Festumzug wieder in der Hauptstraße für die Zuschauer über Lautsprecher zu kommentieren. Gerd Motzkus und Klaus Schrempf sind wie in den Vorjahren bereit, nähere Erläuterungen zu den einzelnen Festzuggruppen zu geben.

3. Feuerwerk

Nach Auffassung der Stadtverwaltung sollte das Feuerwerk beibehalten werden, zumal es an vielen verschiedenen Stellen der Stadt erlebt werden kann. Alternativ wäre eine Lightshow, die eventuell im südlichen Enzpark gezeigt werden könnte, allerdings nicht am Niedernberg und auch nicht in der Stadt. Die Lightshow wäre aber nicht überall im Stadtgebiet zu sehen wie das Feuerwerk am Niedernberg. Die Kosten für eine Lightshow werden in der Sitzung mitgeteilt.

Zur Frage des Feinstaubes bei Feuerwerken wird mit Anlage 1 eine Stellungnahme übergeben. Nach Auffassung der Stadt sollte wieder die Firma Innovative Pyrotechnik mit dem Feuerwerk beauftragt werden.

4. Vergnügungspark:

Der Vergnügungspark kann 2021 nochmals am bisherigen Standort stattfinden. Der Vertrag mit dem Schaustellungsunternehmen Roschmann wurde bereits unterzeichnet unter dem Vorbehalt, dass der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis ohne Kosten aufgelöst werden kann, sollte der Gemeinderat der Stadt Besigheim die Absage des Winzerfestes 2021 beschließen.

5.1 Bewirtschaftung des Kelterplatzes:

Das Bewirtschaftungskonzept auf dem Kelterplatz mit den verschiedenen Vereinen hat sich bewährt und soll auch 2021 so beibehalten werden. Wie in den Vorjahren soll auf dem Kelterplatz wieder eine Bühne aufgebaut werden, auf der verschiedene Musikgruppen, benachbarte Musikvereine und der Musikverein Stadtkapelle Besigheim spielen.

Auch der Schirm auf dem Kelterplatz als Überdachung sollte so beibehalten werden, die Kosten liegen bei ca. 23.000 Euro. Die Kooperation mit der Felsengartenkellerei soll weiter gestärkt werden. Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Vorberatung darum gebeten, zusammen mit den Verantwortlichen der Felsengartenkellerei zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht in der Form ausgelegt werden kann, dass an bestimmten, genau zu definierenden Flächen im Festgelände (z.B. im Hof der Schule am Steinhaus in der Kirchstraße) auch Erzeuger ihre Weine gegen eine finanzielle Beteiligung anbieten können, die Weinberge auf Besigheimer Markung bewirtschaften. Diese Frage muss aber zunächst mit den Verantwortlichen der Felsengartenkellerei einvernehmlich besprochen werden, zumal es im Frühjahr 2021 neue Strukturen an der Spitze der FGK geben wird. Wegen der zu erwartenden besonderen Situation durch Corona beim Winzerfest 2021 können diese Überlegungen möglicherweise erst zum nächsten Winzerfest 2023 konkretisiert werden.

5.2 Bewirtschaftung allgemein:

In der nichtöffentlichen Vorberatung wurde u.a. vorgeschlagen, auf dem Marktplatz einen Champagnerstand zu präsentieren. Seit vielen Jahren betreibt der TSV Ottmarsheim einen Sekt- und Champagnerstand auf dem Kelterplatz, dies sollte beibehalten werden, zumal auch ein privater Anbieter/Gastronom auf dem Marktplatz Champagner aus Ay anbietet und wegen der Bühne dort keine weiteren Stände möglich sind.

a) Sperrzeiten

Beim letzten Winzerfest wurden die Sperrzeiten einheitlich an allen Tagen auf 2.00 Uhr festgesetzt. Diese Regelung wurde und wird sowohl von der Polizei als auch von den Vertretern der teilnehmenden Vereine positiv beurteilt. Deshalb strebt die Stadt hier keine Änderung an.

b) Gestattung

Die Betreiber von Kellern und Ständen während des Winzerfestes erhielten von der Stadtverwaltung bisher eine Gestattung für die Schankwirtschaft. Hierfür wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Besigheim verlangt, diese beträgt 15,50 Euro/1. Tag, die folgenden Tage kosten 6,00 Euro/Tag. Es sollte nur eine Gestattung für das gesamte Winzerfest – also für 4 Tage – erteilt werden, die Gebühr beträgt somit 33,50 Euro. Gestattungen für einen kürzeren Zeitraum sollten nicht erteilt werden. Vereine sind von der Gebührenerhebung beim Winzerfest befreit.

Um einen Anreiz für Kellerbewirtschafter zu schaffen, sollte auf die Gestattungsgebühren bei Kellern wie bei der Regelung für Vereine verzichtet werden. Aufgrund von Vorkommnissen und Erfahrungen mit einigen Betreibern von Ständen und Kellern bei den vergangenen Winzerfesten, können diese nur dann erneut eine Gestattung erhalten, wenn sie vorher an einem Gespräch mit der Polizei und dem Ordnungsamt wegen der Auflagen und der Einhaltung der Sperrzeit teilgenommen haben.

c) Standgeld

Das Standgeld wurde letztmals 2015 angepasst:

für private Bewirtschafter und Standbetreiber wurde das Standgeld im Bereich Kelterplatz bis zur Südseite des Marktplatzes auf 700 Euro + MwSt. festgesetzt. Für den Bereich Marktplatz Richtung Kirche auf 600 Euro + MwSt. Auch für 2021 soll diese Regelung weiterhin gelten.

Alle Gaststätten in der Haupt-, Kirch- und Bahnhofstraße, die eine Sondernutzungserlaubnis für die Bewirtung von Freiflächen während des Jahres haben, müssen beim Winzerfest die ausgewiesenen Standgebühren bezahlen, da die Bewirtschaftung dieser Freiflächen beim Winzerfest von der Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen ist.

d) Festbeitrag

Bewirtschafter auf privaten Flächen bezahlen neben den Gebühren für eine Wirtschaftserlaubnis ein Korkengeld und einen „Festbeitrag“ in Höhe von 50 % der Standgelder für den betreffenden öffentlichen Bereich. Um die Motivation einer Kellerbewirtschaftung zu erhöhen, schlägt die Verwaltung vor, künftig auch die privaten Betreiber von Kellerschenken von der Gebührenerhebung zu befreien.

e) Korkengeld und Kellerbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der historischen Gewölbekeller in der Altstadt ist mit erhöhten Sicherheitsauflagen verbunden und erfordert zur Vorbereitung und Durchführung der Bewirtschaftung einen hohen Personaleinsatz. Außerdem können diese Keller nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn ein attraktives musikalisches Unterhaltungsprogramm angeboten wird.

Die Grundkosten liegen bei der Bewirtschaftung von Kellern höher, als bei den Bewirtschaftern, die z.B. „nur“ einen reinen Weinausschank anbieten. Um die für Besigheim einzigartige Festatmosphäre

in den Kellern zu erhalten und auch weiterhin attraktiv zu gestalten, sollten alle Kellerbetreiber von der Bezahlung eines Korkengeldes ausgenommen werden (vgl. Regelung Winzerfest 2015, 2017 und 2019) und wie Vereine behandelt werden (das bedeutet kein Festbeitrag, keine Gestattungsgebühren, Musikzuschuss wie bei den Vereinen und keine Bezahlung eines Korkengeldes).

Außer dem Fasskeller in der Stadthalle, befinden sich alle anderen Keller meist im Bereich zwischen Steinhaus und Marktplatz. Um die Motivation zur Bewirtschaftung dieses Bereichs weiterhin aufrecht zu erhalten, sollten die Vereine und Kirchen im beschriebenen Stadtbezirk – wie schon 2017 und 2019 – zusätzlich noch finanziell unterstützt werden. Bisher wurde für den Fasskeller 2.000 Euro und für den Steinhaus- und Dekanatskeller jeweils 1.000 Euro als Musikbeitrag gewährt, sofern an mindestens 2 Tagen Live-Musik angeboten wurde.

Diese Regelung sollte weiterhin gelten und künftig auch so für die privatbetriebenen Keller übernommen werden. Die Ausgaben wären zu belegen. Sofern die Ausgaben unterhalb des beschriebenen Höchstbetrages liegen, wird entsprechend weniger ausbezahlt.

Die Verwaltung schlägt keine Erhöhung des Korkengeldes vor. Für den Bereich Kelterplatz bis zur Südseite des Marktplatzes beträgt es 1,50 Euro + MwSt. Für die Stände ab dem Marktplatz bis zum Steinhaus liegt es bei 1,00 Euro + MwSt.

Eine Empfehlung für die Weinpreise soll gemeinsam zwischen Stadtverwaltung, der Felsengartenkellerei und den bewirtschaftenden Vereinen erarbeitet und ausgesprochen werden.

f) Erscheinungsbild der Stände

Die Stände sind so zu gestalten, dass sie optisch ansprechend sind. Sogenannte Partyzelte oder ähnlich Ausführungen sind als Stand nicht zulässig. Beim Winzerfest sollte auf die Einhaltung dieser Vorgaben streng geachtet werden. Es sollte unbedingt der Weinfestcharakter erhalten bleiben und keine Straßenfestatmosphäre entstehen. Dies wurde ausdrücklich von einigen Vereinsvertretern und zahlreichen Besuchern an die Verwaltung herangetragen.

Die Anzahl der Döner- und Kebab-Stände sollte wie bei den vorangegangenen Winzerfesten auf max. 5 Stände beschränkt werden, um ein Überangebot zu vermeiden.

Die Stromversorgung in der Kirchstraße ist durch die aufgestellten Stromkästen besser geworden; In der Hauptstraße fehlen noch entsprechende Möglichkeiten, zumal die Vereine und Stände verstärkt Probleme haben, Strom aus privaten Gebäuden zu erhalten.

6. Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Winzerfestes vom 17. bis 20.09.2021

Anlässlich des Winzerfestes benötigen die teilnehmenden Vereine und Personen, die einen Stand oder Keller bewirtschaften, eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes.

Die Sperrzeit soll einheitlich an allen Tagen auf 2 Uhr festgesetzt werden (vgl. Ziff. III a)

Die Sperrzeiten der Gaststätten richten sich nach § 9 der Gaststättenverordnung, nach der die Sperrzeit um 3 Uhr beginnt, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Wie bei den beiden letzten Winzerfesten sollte die Sperrzeitregelung auch wieder auf die Gaststätten übertragen werden, d. h., dass für alle (sowohl Stände und Keller als auch Gaststätten) eine einheitliche Sperrzeit gilt.

Insbesondere die Polizei und auch die Stadtverwaltung sind an einer „Vereinheitlichung“ der Sperrzeit interessiert. Es hat sich in den Vorjahren gezeigt, dass nach offiziellem Festende die Gastwirtschaften am Rande des Festgeschehens aufgesucht werden und es dadurch immer wieder zu Störungen kam (Randale, Beschädigungen in der Stadt usw.). Deshalb will die Verwaltung auch nicht den Vorschlag aus der Mitte des Gemeinderates aufgreifen, dass ein Keller länger als 2 Uhr bewirtschaftet werden darf.

Eine individuelle Regelung über die Gaststättenkonzession in Form einer Auflage wird seitens des Landratsamtes als rechtlich schwierig erachtet. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann gem. § 11 der Gaststättenverordnung die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Ein öffentliches Bedürfnis an einer einheitlichen Sperrzeit für alle Mitwirkenden liegt während des Winzerfestes im Interesse aller Beteiligten. Deshalb liegt es im Ermessen der Stadt, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen.

Nach § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass einer Rechtsverordnung i. S. v. § 11 der Gaststättenverordnung zuständig.

Deshalb wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, als Sperrzeitenregelung über das Winzerfest 2021 nachfolgende Rechtsverordnung zu beschließen:

Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Winzerfestes vom 17. bis 20. 09. 2021

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998, BGBl. I, S. 3418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007, BGBl. I, S. 2246, von § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung i.d.F. vom 18.02.1991, GBl. S. 195 und von § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 24.07.2000, GBl. S. 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, GBl. S. 55, hat der Gemeinderat am folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 9 der GastVO beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Besigheim während des Winzerfestes 2021 jeweils in den Nächten zum 18., 19., 21. und 21. September um 2 Uhr.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besigheim, den
Gez. Steffen Bühler
Bürgermeister

7. Zubringerdienst:

Bei den letzten Winzerfesten wurde der Zubringerdienst eingesetzt und erfreut sich zunehmender Resonanz. Die sollte auch beim nächsten Winzerfest so durchgeführt werden. In der nichtöffentlichen Vorberatung im Gemeinderat wurde um Prüfung gebeten, ob der Bus-Shuttle auch kostenlos angeboten werden kann. Nach Abzug der Fahrgeldeinnahmen (1,50 €/ Erwachsene/ Fahrt, 0,50 /Kinder/Fahrt) musste die Stadt 2019 noch ca. 3.000 € für den Shuttle-Verkehr bezahlen. Insgesamt hätten die Kosten rund 10.000 € betragen. Für 2021 wurde bereits aus Ingersheim gebeten zu prüfen, ob der Zubringerdienst nicht auch dorthin ausgeweitet werden kann. Die Verwaltung wird dies zusammen mit dem Busunternehmen prüfen, von Mehrkosten i.H.v. ca. 2.000 € ist auszugehen.

Insoweit wäre bei einem regulären Winzerfest mit steigendem finanziellem Aufwand für dieses Angebot zu rechnen. Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Shuttle-Verkehr nicht kostenlos angeboten werden.

8. Sicherheitskonzept:

Das Sicherheitskonzept muss überarbeitet und erweitert werden, in Abstimmung mit der Firma KS Security. Die Zusammenarbeit mit Polizei, Security, Feuerwehr, DRK hat sich sehr gut bewährt.

9. Corona:

Da keiner heute sagen kann, wie sich die Corona-Pandemie weiterentwickelt, sollte ein fester Zeitpunkt genannt werden, zu dem der Gemeinderat verbindlich entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen Änderungen/Einschränkungen das Winzerfest im September 2021 stattfindet. Vorher will die Verwaltung noch ein Stimmungsbild einholen bei den seither teilnehmenden Vereinen, Organisationen und Gastronomen sowie der Felsengartenkellerei, der Polizei, Feuerwehr usw. Diese Entscheidung soll aus Sicht der Stadtverwaltung in der Gemeinderatssitzung am 20.04.2021 getroffen werden.

Sollte die Entscheidung so ausfallen, dass kein Winzerfest durchgeführt werden kann, sollte überlegt werden, ob die Vereine dann über die Vereinsförderung einen Ausgleich erhalten. Viele teilnehmende Vereine sind auf die Einnahmen aus dem Winzerfest angewiesen, um die zwei Jahre bis zum nächsten Winzerfest ihren satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen zu können erhalten.

Außerdem sollte dann überlegt werden, ob es eine Alternative geben könnte. Eine solche Alternative sollte dann einen eigenständigen Namen haben und nicht als „Winzerfest-Light“ oder Ähnliches bezeichnet werden.

Das Winzerfest hat ein weithin bekanntes Format. Sollte es in diesem Jahr wegen Corona nicht möglich sein, das Winzerfest mit seinen bekannten Bestandteilen zu veranstalten, sollten wir uns eine andere Bezeichnung für eine mögliche Alternative überlegen, zum Beispiel „Besigheimer Weindorf“ oder Ähnliches.

Wie dieses dann aussehen könnte, wo genau welche Angebote gemacht werden könnten und anderes mehr, müsste der Gemeinderat dann rasch nach seiner Entscheidung im April 2021 definieren.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Vgl. entsprechende Haushaltsansätze im HH-Entwurf 2021.